



Stand: Januar 2009
mit Ergänzungen zu Änderungen ab Januar 2010

Vorwort zum Stand 2009

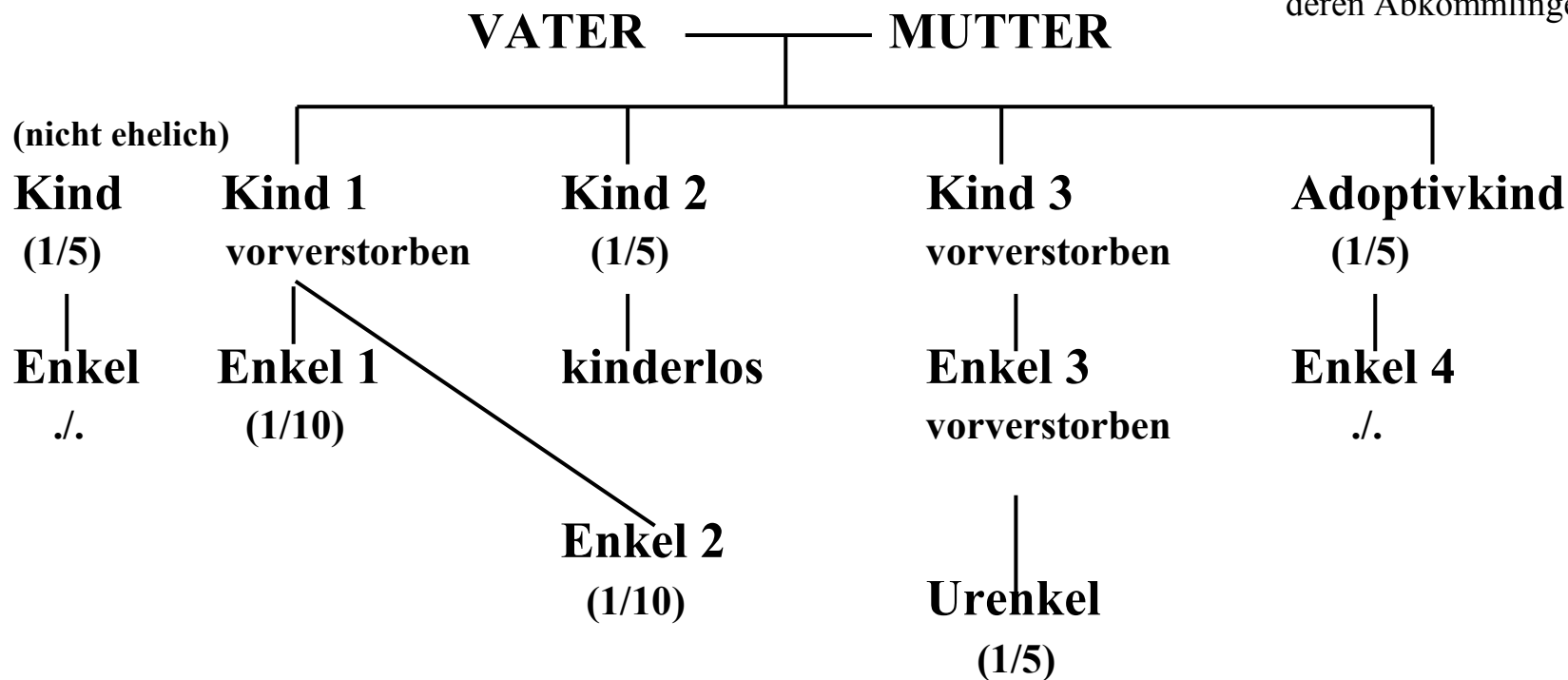
Zum 1. Januar 2010 treten einige Neuregelungen des gesetzlichen Erbrechts in Kraft. Sie betreffen das Grundsätzliche unserer „Informationen zum Januar 2009“ nicht. Gleichwohl ist Folgendes wissenswert:

- Die bisherigen Regeln, wie Abkömmlinge bei gesetzlicher Erbfolge Ausstattungen und Vorempfänge auszugleichen haben, bleiben unberührt. Die Voraussetzungen, wie dabei auch Pflegeleistungen der Abkömmlinge für den Erblasser berücksichtigt werden können, sind jetzt erweitert worden.
- Die wertmäßige Berechnung von Pflichtteilsansprüchen ist vereinfacht worden. Der zehnjährige Pflichtteilsanspruch wird einer jährlichen Abschmelzung unterworfen. Für die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen sind moderate Stundungsmöglichkeiten vorgesehen.
- Die Gründe für eine mögliche Pflichtteilsentziehung (nach wie vor seltene Fälle) sind zeitgemäßen Anschauungen angepasst worden.
- Die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche beträgt jetzt generell 3 Jahre für alle ab 01. Januar 2010 noch nicht verjährten Ansprüche, von wenigen Ausnahmen abgesehen,

Die Einzelheiten zu den aufgezeigten Themen können hier nicht erläutert werden. Sollte einer der hier genannten Fälle für Sie von Interesse sein, empfiehlt es sich, fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

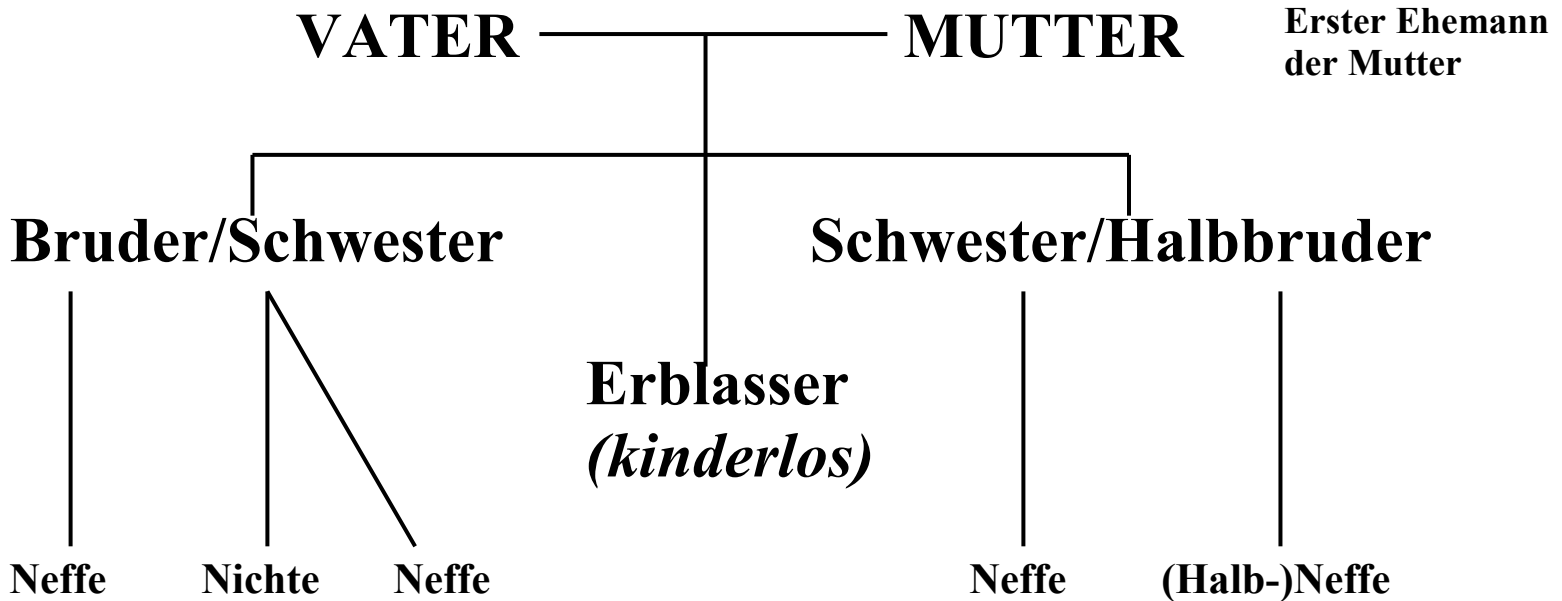
ERBEN 1. ORDNUNG (§ 1924 BGB)

Bei der Erbfolge nach der Mutter erben nur die Kinder 1-3 und Adoptivkind bzw. deren Abkömmlinge



ERBEN 1. ORDNUNG sind die Abkömmlinge des Erblassers

ERBEN II. ORDNUNG



ERBEN 2. ORDNUNG sind die Eltern.

Sie erben zu gleichen Teilen, wenn sie den Erblasser überleben.

Soweit ein Elternteil verstorben ist, erben die Geschwister und Halbgeschwister dessen halben Anteil.

Sind auch die Geschwister vorverstorben, erben deren Abkömmlinge den Anteil des vorverstorbenen Geschwisterteils.

ERBEN III. ORDNUNG

sind die **GROSSELTERN** des Erblasser;
soweit verstorben, ihre Abkömmlinge.

ERBEN IV. ORDNUNG

sind die **URGROSSELTERN** und deren Abkömmlinge.
Lebt nur ein Großelternteil, erbt er allein.
Leben beide nicht mehr, erbt der dem Erblasser dem Grade nach
Nächstverwandte.

ERBEN V. ORDNUNG

sind die weiter entfernten Voreltern und deren Abkömmlinge.

Sind keine Verwandten zu ermitteln, erbt der **FISKUS**.

ERBRECHT DES EHEGATTEN (§ 1931 BGB)

Der Ehegatte erhält:

neben den Erben der 1. Ordnung = 1/4

neben den Erben der 2. Ordnung = 1/2

(also wenn Eltern und ersatzweise Geschwister nicht vorhanden sind)

und neben den Großeltern = 1/2

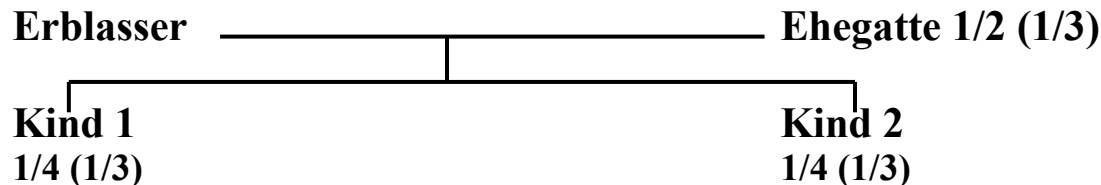
(also wenn Eltern und ersatzweise Geschwister nicht vorhanden sind)

Sind auch Großeltern (und auch Eltern und Geschwister und deren Abkömmlinge nicht vorhanden), erbt der Ehegatte allein.

Lebt der Erblasser im Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft, erhöht sich der Erbanteil des Ehegatten um 1/4.**

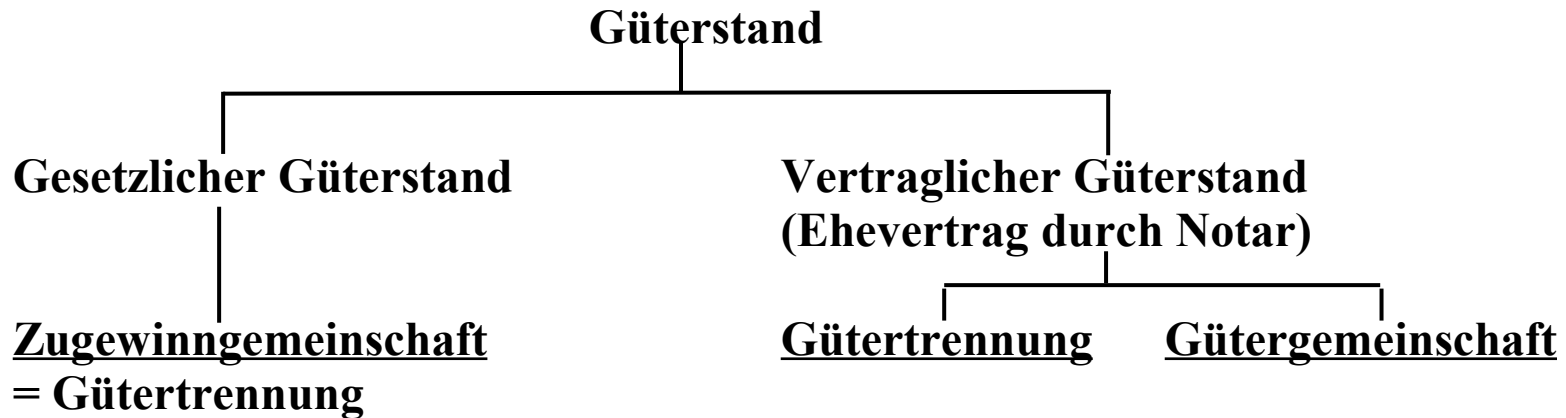
Bei **Gütertrennung und ein oder zwei Kindern erben Ehegatte und Kinder zu gleichen Teilen ...**

Skizze: Verheiratet mit Kindern – Quoten bei Gütertrennung (...)



Eheliches Güterrecht

(Ordnung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten untereinander)



aber:

- a) **Verfügungsbeschränkung**
 - über Vermögen im ganzen
 - über Hausrat

= Beschränkung entfällt

- a) **Zugewinnausgleich bei**
 - Scheidung
 - im Todesfall

= kein Zugewinnausgleich

(Erhöhung der Erbquote um 1/4) Verzicht auf Versorgungsausgleich möglich

ERBFOLGE

Gesetzliche Erbfolge

Erben I. Ordnung = Abkömmlinge
Erben II. Ordnung = Eltern und deren Abkömmlinge
Erben III. Ordnung = Großeltern und deren Abkömmlinge
usw.

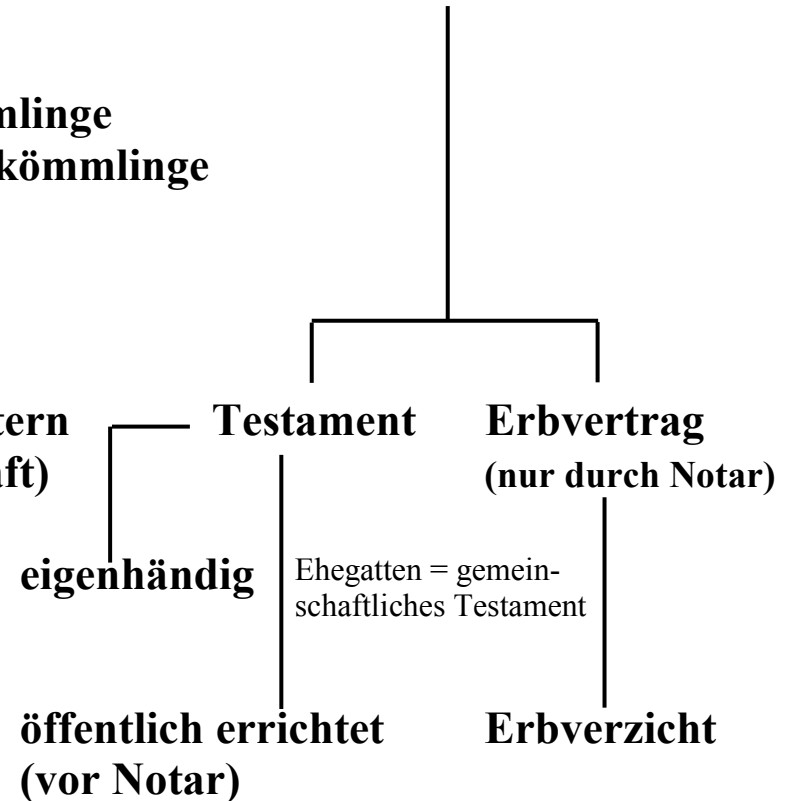
Ehegatte

erhält 1/4 neben Erben I. Ordnung
erhält 1/2 neben Erben II. Ordnung und Großeltern
erhält + Zugewinn 1/4 (bei Zugewinnngemeinschaft)

nichteheliches Kind

erbt wie eheliches Kind
Adoptivkind = Erbe I. Ordnung
(kein Erbrecht gegenüber leiblichen Eltern)

Gewillkürte Erbfolge



ENTWURF

für ein gemeinschaftliches Testament, mit dem sich Eheleute deutscher Staatsangehörigkeit gegenseitig zu Erben einsetzen können.

Ein solches Testament ist gültig, wenn es eigenhändig geschrieben und unterschrieben wird. Es bedarf keiner Hinterlegung bei Gericht oder einem Notar, keiner Beglaubigung oder Mitunterzeichnung durch Zeugen, wenn dem Erfordernis genügt ist, dass es eigenhändig geschrieben und unterschrieben wurde. Man sollte es jedoch so aufbewahren, dass man es im Todesfall findet.

Der Text für ein solches Testament könnte lauten:

TESTAMENT

Wir, die Eheleute (Vornamen und Namen), setzen uns gegenseitig, der Erstversterbende den Überlebenden, zum alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

....., den
(Ort)

.....
(Unterschrift)

(Folgendes schreibt der andere Ehegatte eigenhändig:)

Dies soll auch mein Testament sein

....., den
(Ort)

.....
(Unterschrift)

MUSTER BERLINER TESTAMENT

Ein Ehegatte schreibt eigenhändig:

Testament

Wir, die Eheleute setzen uns gegenseitig, der Erstversterbende den Überlebenden, zum alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

Der Überlebende beruft zu seinem Erben (z.B.: *unsere Kinder*) zu gleichen Teilen. (Bindung beachten!)

(evtl.: Er bleibt berechtigt, diese Erbeinsetzung auch nach dem Tode des Erstversterbenden noch zu ändern.)

....., den
(Ort)

.....
(Unterschrift)

(Folgendes schreibt der andere Ehegatte eigenhändig:)

Dies soll auch mein Testament sein

....., den
(Ort)

.....
(Unterschrift)

TESTAMENTSFORMEN

1. Das handschriftliche Testament

1.1 Einzeltestament

1.2 Handschriftliches gemeinschaftliches Testament

Das Testament muss **persönlich** errichtet werden. Vertretungen ist nicht möglich.

Das Testament muss **vollständig handschriftlich** aufgesetzt sein. Ein mit der Schreibmaschine geschriebenes und nur unterschriebenes Testament ist ungültig.

Die Unterschrift sollte den Vor- und Familiennamen enthalten.

Auch sollte **eigenhändig** Ort und Datum der Testamentserrichtung angegeben werden.

Denn bei **mehreren Testamenten** ist **das letzte gültig**.

Die Zuziehung von Zeugen oder die Hinterlegung bei Gericht ist nicht erforderlich.

Beim gemeinschaftlichen Testament, das nur Ehegatten errichten dürfen, genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der vorgeschriebenen Form – also **vollständig handschriftlich** – errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung mit unterzeichnet. Ort und Datum der Mitunterzeichnung sollten angegeben werden.

Ein gemeinschaftliches Testament erzeugt im Regelfall Bindungswirkung. Ein einseitiger Widerruf ist nur in notarieller Form möglich.

Was so alles zu vererben ist.....



TESTAMENTS AUSGESTALTUNG I.

1. ERBEINSETZUNG

Der Erbe erbt alles, auch die Schulden, nicht ausdrücklich Erwähntes einschließlich der Vermögenswerte, die bei der Testamentserrichtung noch gar nicht vorhanden waren.

Die Erbfolge tritt mit dem Tod des Erblassers ein. Von dieser Sekunde an ist der Erbe Eigentümer.

Mehrere Erben – Bruchteil angeben – bilden eine **Erbengemeinschaft**. Diese Erbengemeinschaft ist sodann zur gesamten Hand Eigentümer der Nachlassgegenstände und muss sich darüber auseinandersetzen, was der Einzelne schließlich erhält.

2. VERMÄCHTNIS

Es werden nur einzelne Gegenstände dem Bedachten zugewendet. Er gilt als Vermächtnisnehmer und wird nicht automatisch mit dem Ableben des Erblassers Eigentümer, sondern erwirbt nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben auf Herausgabe des vermachten Gegenstandes.

3. TEILUNGSANORDNUNG

Der Erblasser bestimmt bei einer Mehrheit von Erben, welche einzelnen Gegenstände bei der Auseinandersetzung dem einzelnen Erben als Alleineigentum zukommen sollen.

Dabei sollte bestimmt werden, ob und in welchem Umfang die Zuwendung auf die Erbquote anzurechnen ist.

Durch die ungenaue Beachtung dieser Dreiteilung entstehen die meisten Probleme bei der späteren Testamentsauslegung.

4. TESTAMENTSVOLLSTRECKER

Seine Aufgabe ist es, die letztwilligen Verfügungen zur Ausführung zu bringen. Er hat im Regelfall die volle Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er ist der „fortlebende Wille“ des Erblassers. Der Erbe hat nichts zu sagen. Die „Aufgabe“ kann vom Erblasser jedoch beliebig anders bestimmt werden.

TESTAMENTS AUSGESTALTUNG II.

1. VOLLERBE

Der Erbe kann uneingeschränkt verfügen.

2. VORERBE

Der Erbe ist nur Erbe auf eine bestimmte Zeit

- bis zu seinem Tode,
- bis zu seiner Wiederheirat.

Danach wird ein anderer Erbe, nämlich

3. NACHERBE

der zu diesem Zeitpunkt unmittelbar Erbe des Erblassers wird, nicht etwa Erbe des Vorerben!

Der Vorerbe kann nicht von Todes wegen oder durch Schenkung über den Nachlassgegenstand verfügen oder über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken oder Schiffen. Für entgeltliche Geschäfte kann der Erblasser allerdings Befreiung erteilen. Dann spricht man von einer befreiten **Vorerbschaft**.

4. ERSATZERBE

Streng zu unterscheiden vom Vorerben. Der Ersatzerbe wird Erbe, wenn der ursprünglich benannte Erbe nicht Erbe wird, weil er verstorben ist oder die Erbschaft ausschlägt.

5. Entsprechen gibt es **Vor-** und **Nachvermächtnisnehmer** sowie **Ersatznacherben**.

6. TESTIERFREIHEIT

Grundsätzlich besteht Testierfreiheit. Werden jedoch Abkömmlinge und der Ehegatte und, *soweit Abkömmlinge nicht vorhanden sind*, die Eltern von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, so steht diesen der

7. PFLICHTTEIL

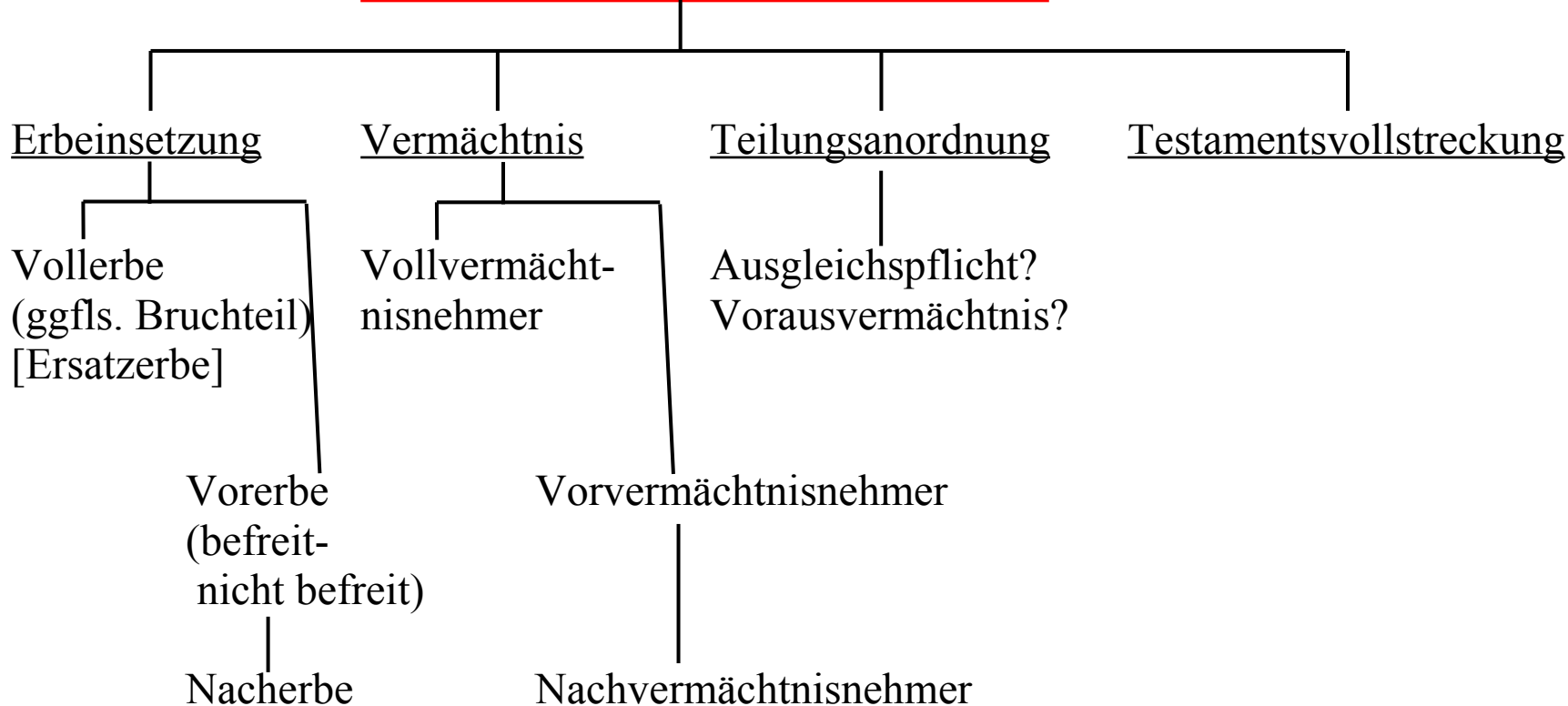
zu. Dies ist ein Geldanspruch gegen den Erben.

Die Pflichtteilberechtigten werden also nicht Erben. Der Pflichtteil beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, der durch das Testament den genannten Berechtigten genommen wurde.

8. HINWEIS

Registrierte gleichgeschlechtliche Lebenspartner sind Ehegatten gleichgestellt.

TESTAMENTS AUSGESTALTUNG



ERBSCHAFTSSTEUER (Überblick)

in der ab 01. Januar 2009 gültigen Fassung

Zuordnung nach Steuerklassen:

Steuerklasse I

- 1. der Ehegatte
- 2. die Kinder und Stiefkinder
- 3. die Abkömmlinge der in Nr. 2 genannten Kinder und Stiefkinder
- 4. die Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen

Steuerklasse II

- 1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören
- 2. die Geschwister
- 3. die Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern (Neffen und Nichten)
- 4. die Stiefeltern
- 5. die Schwiegerkinder
- 6. die Schwiegereltern
- 7. der geschiedene Ehegatte

Steuerklasse III

- Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen (auch der Lebenspartner)

Steuersätze

Die **Erbschaftsteuer** wird nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich Euro	Vomhundertsatz in der		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
Über 26.000.000	30	50	50

Vermerk: Seit dem 1. Januar 2009 sind die Steuersätze für die Steuerklassen II (Geschwister, Neffen, Nichten) und III (übrige) angehoben.
(Lebenspartner sind insoweit nicht begünstigt.)

Steuerfreibeträge (€)

Ehegatte: allgemeiner Freibetrag Versorgungsfreibetrag Zugewinnausgleich evtl. Hausrat und bewegliche Gegenstände	500.000,- 256.000,- 1/2 Nachlass 55.000,-
Kinder und Kinder verstorbener Kinder (allgemeiner Freibetrag) Versorgungsfreibeträge bis zum 27. Lebensjahr gestaffelt bis	400.000,- 51.000,-
Übrige Personen der Steuerklasse I (Eltern, Großeltern)	100.000,-
Steuerklasse II (Geschwister, Neffen, Nichten)	20.000,-
Steuerklasse III (z.B. Lebensgefährten, Nachbarn)	20.000,-
Eingetragene Lebenspartner - allgemein - Versorgungsfreibetrag Hausrat und bewegliche Gegenstände	500.000,- 256.000,- 55.000,-

Bewertung des Nachlasses (Genauerer beim Steuerberater erfragen)

Es gilt der allgemeine Wert (Verkehrswert) der Nachlassgegenstände. Für Geld, Forderungen, Depotbestände, Grundstücke, Betriebsvermögen ist der Realwert am Todestag anzusetzen. Die Bewertung von Grundstücken und Betriebsvermögen erfordert allerdings ein relativ aufwändiges Verfahren mit folgenden Besonderheiten:

Der Erwerb des selbstgenutzten Familienwohnheims von Todes wegen durch den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner ist steuerfrei, wenn der Begünstigte das Familienwohnheim zehn Jahre selbst zu Wohnzwecken nutzt. Dabei ist die Aufgabe der Selbstnutzung aus zwingenden Gründen (Pflegebedürftigkeit, Tod) unschädlich.

Die Steuerfreistellung insoweit gilt auch für Kinder und Kindeskinde bis zu einer Wohnungsgröße von 200 m².

Die zeitliche Begrenzung für Steuerbefreiungen sieht das Gesetz auch bei Betriebsvermögen – ohne Anteil am Verwaltungsvermögen - vor.

Bei allen Sonderbefreiungen gilt die Steuer bis zur Erfüllung der Bedingungen nur als gestundet.

VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

GRÜNDE

a) bei Ehegatten

- Vorwegbeteiligung am Vermögenszuwachs,
- Haftungsbeschränkung durch Verlagerung auf Ehegatten mit geringerem Haftungsrisiko
- Altersversorgung
- steuerliche Gründe
 - Vermeidung von Betriebsvermögen
 - Ersparnis von Erbschaftssteuer

a) bei Abkömmlingen

- Ausstattung (§ 1624 BGB)
- Erbschaftssteuerersparnis

Die Übertragung kann unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich, z.B. unter Vorbehalt von Leistungen für den Schenker erfolgen.

Soweit die Übertragung unentgeltlich erfolgt, unterliegt sie der **Schenkungssteuer**. Diese ist **identisch mit der Erbschaftsteuer**. Allerdings kann man die Freibeträge alle 10 Jahre ausnutzen.

Zusätzlich sind Familienwohnheimübertragungen unter Ehegatten generell befreit (§13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG).

Übliche, den Schenkungswert mindernde vorbehaltenene Leistungen sind

- Nießbrauch,
- Wohnrecht,
- Leibrente
- Ausgleichzahlungen an andere Kinder

Üblich ist ferner Vorbehalt zum Rükckerwerb durch den Schenker – ggfls. auch für seinen Ehegatten, wenn der Erwerber

- ohne Zustimmung des Schenkers weiter verkauft oder belastet,
- insolvent wird,
- Zwangsvollstreckungen in das Objekt betrieben werden,
- der Erwerber vor dem Veräußerer verstirbt.

ÜBERSICHT ÜBER NOTARGEBÜHREN

Bei einem Erbvertrag oder einem notariell beurkundeten gemeinschaftlichen Testament ist die Gebühr doppelt so hoch, weil zwei Personen Erklärungen abgeben und meist zwei Nachlässe betroffen sind. Dadurch kann sich meist auch eine Erhöhung des Geschäftswertes ergeben.

Eine notariell beurkundete Verfügung von Todes wegen ersetzt im Regelfall einen Erbschein. Ein Erbschein kostet eine Gebühr (wie Testament) für den Antrag beim Notar und eine Gebühr in gleicher Höhe beim Nachlassgericht.

Die Hinterlegung eines privatschriftlichen Testaments bei Gericht kostet 1/4 der o.g. Gebühr, ersetzt aber die Gebühren für den Erbschein nicht. Bei allen Testamenten ist im Todesfall eine gerichtliche Eröffnung notwendig. Dafür erhebt das Gericht die Hälfte der o.g. Gebühr.

ÜBERSICHT ÜBER NOTARGEBÜHREN

Die Notargebühren richten sich nach dem gemeinen Wert des Gegenstandes nach Abzug der Verbindlichkeiten = Geschäftswert, unabhängig von der Anzahl der Seiten des beurkundeten Dokumentes, der Anzahl der Vorbesprechungen und der Anzahl der gefertigten Entwürfe. (Hier höchstens 0,30 € pro Seite Schreibauslagen).

Die Gebühr richtet sich nach einer degressiven Progressionsstaffel und beträgt z.B. für ein Testament:

<u>Geschäftswert bis ...€</u>	<u>Gebühr (€)</u>
1.000,-	10,-
11.000,-	54,-
50.000,-	132,-
100.000,-	207,-
150.000,-	282,-
200.000,-	357,-
300.000,-	507,-
500.000,-	807,-
750.000,-	1.182,-
1.000.000,-	1.557,-

